

Ordnungsbehördliche Verordnung  
zum Schutz von Naturdenkmalen  
für den Innenbereich der Gemeinde Borchen  
vom 16.12.2008

Aufgrund des § 42 a Abs. 2 in Verbindung mit §§ 8,19, 22 und 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) sowie der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) wird gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 15.12.2008 für den Innenbereich der Gemeinde Borchen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Objekte werden als Naturdenkmal nach § 22 Landschaftsgesetz festgesetzt.

Die genaue Lage der Objekte ergibt sich aus Karten im Maßstab 1:1.000, die ebenso wie das Verzeichnis Bestandteil dieser Verordnung sind.

Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich und die unter den Kronen gelegenen Flächen zuzüglich 1,5 m nach allen Richtungen, jedoch mindestens auf einen Radius von 5 m um den Stammfuß.

Bei den flächenhaften Naturdenkmalen ist der Schutzbereich in den angeführten Karten umgrenzt. Dabei gilt die innere Umrandung als Grenze.

Für geologische Objekte wird eine Schutzfläche festgesetzt, die einen 1,5 m breiten Streifen um das Objekt mit einbezieht.

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur. Der besondere Schutz der Naturdenkmale ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, u.a. zum Schutz des Findlings wegen seiner geologisch-historischen Bedeutung als eiszeitlicher Zeuge für die Nachwelt, wegen einer mit Wasser gefüllten Doline und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie des Alters und der ortsbildprägenden Bedeutung von solitären Einzelbäumen und Baumgruppen erforderlich.

### § 2 Verbote

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der geschützten Objekte, ihrer Bestandteile oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

- c) die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen, zu verdichten oder schwer durchlässiges Material einzubauen oder aufzubringen;  
unberührt bleibt:
- das Ausbessern vorhandener Wegebeläge mit gleichartigem Material bei größtmöglicher Schonung des Wurzelwerkes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern sowie Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- e) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;  
unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch die unteren Landschaftsbehörde, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder Ver- oder Gebotshinweise beinhalten, oder innerhalb des flächenhaften Naturdenkmales BN 04 I als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- f) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- g) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- h) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Sport auszuüben;
- i) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen;  
unberührt bleiben:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturdenkmale davon betroffen sind und dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- j) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Chemikalien, Salze, Biozide, Dünger aller Art, Boden, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt oder Holz aufzubringen oder zu lagern.

### § 3 Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.
3. bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen.

### § 4 Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

2. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

## § 5 Befreiungen

Gem. § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung in Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Mit der Erteilung einer Befreiung zur Beseitigung eines Naturdenkmales oder einzelner Bäume eines Naturdenkmales liegt die Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang beim Eigentümer.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die in § 2 genannten Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 70 und 71 des Landschaftsgesetzes und können als solche geahndet werden.

## § 7 Straftaten

Gemäß § 304 Strafgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Der Versuch ist strafbar.

## § 8 Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Paderborn in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

## § 9 Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für den Innenbereich der Gemeinde Borcheln die Verordnungen zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Paderborn vom 26.05.1967 und im Kreis Büren vom 01.01.1974 außer Kraft.

Die dadurch entfallenden Naturdenkmale sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Paderborn, den 16.12.2008

Kreis Paderborn  
Untere Landschaftsbehörde

Landrat

Verzeichnis zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen  
im Innenbereich der Gemeinde Borchten

<b>Nr.</b>	<b>Objekt</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
<b>BN 01 I</b>	Findling an der Wewerschen Straße	Alfen	4	1202
<b>BN 02 I</b>	Eiche an der Bellenstraße	Alfen	4	1434
<b>BN 03 I</b>	Linde an der Alten Kirche	Dörenhagen	7	306
<b>BN 04 I</b>	Holtsaut Eggeringhausen	Dörenhagen	5	948
<b>BN 05 I</b>	Linde in Busch	Dörenhagen	5	944
<b>BN 06 I</b>	Linde an der Kirche	Etteln	9	551
<b>BN 07 I</b>	Eiche an der Kirchstraße Nr. 19	Etteln	9	280
<b>BN 08 I</b>	Eiche an der Kirchstraße Nr. 21	Etteln	9	427
<b>BN 09 I</b>	8 Kastanien am Rathaus	Kirchborchen	3	513
<b>BN 10 I</b>	Eiche beim Altenheim Vincentinerinnen	Kirchborchen	4	1139
<b>BN 11 I</b>	Linde an der Paderborner Straße	Nordborchen	7	51
<b>BN 12 I</b>	Kastanie im Mühlenwinkel	Nordborchen	6	839
<b>BN 13 I</b>	Hainbuche am Mallinckrothhof	Nordborchen	6	1050

Anlage 2      Auflistung der entfallenden Naturdenkmale

## Anlage 2 (entfallende Naturdenkmale)

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für den Innenbereich der Gemeinde Borcheln vom 16.12.2008

<b>Nr. lt. Verordnung 1967/1974</b>	<b>Objekt</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
73	1 Linde	Etteln	17	535
74	2 Linden	Etteln	9	63
75	1 Eiche, 1 Esche	Etteln	17	494
K 5/1	3 Linden und 1 Hainbuche	Nordborchen	7	657
K 5/2	1 Platane	Nordborchen	6	1050
K 5/6	1 Pyramideneiche	Nordborchen	6	1050
K 5/7	1 Esskastanie	Nordborchen	6	1050
K 5/8	1 Walnussbaum	Nordborchen	6	812

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gem. § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 16.12.2008

Kreis Paderborn

Landrat